



1. Warum gibt es eine Feuerwehr?

Die Sicherheit der Bevölkerung und des einzelnen gegen die Gefährdung durch Brand, Naturereignisse und die Gefahren der Zivilisation (Verkehr, Industrie) machen eine Einrichtung wie die Feuerwehr erforderlich.

2. Wie ist die Feuerwehr entstanden?

Die Bekämpfung der Gefahren, die durch Brände entstehen, ist schon frühzeitig als notwendig erkannt worden. Aber erst die Erkenntnis, dass der Bürger sich nicht nur allein auf die Obrigkeit verlassen sollte, sondern selbst sein Schicksal bestimmen sollte, hat zur Bildung der ersten Freiwilligen Feuerwehren geführt. Hauptamtliche Brandbekämpfungsdienste gibt es in sehr großen Städten schon seit rund 300 Jahren (Wien 1686).

3. Wodurch zeichnen sich Freiwillige Feuerwehren aus ?

In Freiwilligen Feuerwehren sind Menschen organisiert, die **unentgeltlich** zu jeder Zeit bereit sind, Schadensfälle zu bekämpfen. Dadurch ist die Feuerwehr in der Lage, schnell mit ausreichend Personal und technischem Gerät an der Einsatzstelle tätig zu werden. Dadurch wird schnelle Hilfe geleistet, die von der Allgemeinheit auch noch finanziert werden kann.

4. Seit wann gibt es Feuerwehren ?

Die Abwendung vom Obrigkeitsstaat zum Staat mit demokratischer Mitwirkung der Bevölkerung hat die Voraussetzung geschaffen, um zweckbestimmte Bürgergemeinschaften wie die Feuerwehr einzurichten. In Deutschland waren die Voraussetzungen seit der Bürgerlichen Revolution (1848) hierfür gegeben. Daraus erklärten sich auch die vielen Gründungsaktivitäten in den darauf folgenden Jahren.

5. Warum sind Freiwillige Feuerwehren notwendig ?

Die Bekämpfung der Gefahren, die durch Schadenfeuer (Brand) entstehen, muss schnell aufgenommen werden. Diese Forderung kann nur erfüllt werden, wenn einsatzbereite und ausgebildete Helfer unmittelbar an jedem Wohnplatz, in jeder Gemeinde und in jeder Stadt verfügbar sind. Aus finanziellen Gründen ist dies nur mit freiwilligen Kräften erreichbar.

6. Durch welche gesetzlichen Grundlagen ist das Feuerwehrwesen heute geregelt?

Durch das Grundgesetz (Artikel 30, 70, 74) ist festgelegt, dass das Feuerwehrwesen grundsätzlich durch die Länder geregelt wird. Daher hat jedes Land ein Gesetz über die Organisation und den Einsatz der Feuerwehren geschaffen. In Hessen ist dies das

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

7. Welche Arten von Feuerwehren gibt es?

Die Feuerwehrgesetze der Länder unterscheiden Gemeindefeuerwehren als Freiwillige oder Berufsfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und anerkannte Betriebsfeuerwehren, auch Werkfeuerwehren genannt.

Sollten nicht genügend Bürger für eine Mitarbeit in der Feuerwehr bereit sein, so kann der Bürgermeister/in die Bürger dienstverpflichten, womit eine Pflichtfeuerwehr entsteht. Es gibt die so genannten öffentlichen Feuerwehren wie Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr und Pflichtfeuerwehr, sowie die nichtöffentlichen Feuerwehren wie Betriebsfeuerwehr und Werkfeuerwehr.

8. Welche Aufgaben werden den Feuerwehren gesetzlich zugewiesen?

Sie haben Schadenfeuer (Brände) zu bekämpfen. Diese Aufgabe wird auch als abwehrender Brandschutz bezeichnet.

Sie müssen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze und Unglücksfälle hervorgerufen werden, Hilfe leisten und sie müssen Einzelne und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen leisten sie Technische Hilfe.

Diese beiden Aufgaben bezeichnet man als Pflichtaufgaben.

Neben den Pflichtaufgaben kann die Gemeindefeuerwehr auch noch sog. Kannaufgaben, wie z.B. Maßnahmen der Brandverhütung oder den Feuerwehrsicherheitswachdienst, durchführen.

Diese Kannaufgaben können je nach den gesetzlichen Vorgaben für den Verursacher auch kostenpflichtig sein. Bezüglich der Kannaufgaben gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen.

9. Wer ist gegenüber der Feuerwehr weisungsberechtigt?

Als Einrichtung der Gemeinde untersteht die Feuerwehr dem/der Bürgermeister/in als dem organisatorischen Leiter. Ansonsten sind der/die Leiter/in, Kommandant/in der Feuerwehr und bestellte Führungskräfte weisungsberechtigt.

10. Welche Gliederung schreiben die Feuerwehrgesetze für die Feuerwehr vor?

Die Feuerwehr besteht im Allgemeinen aus dem/der Leiter/in, Kommandant/in der Feuerwehr, den Führungskräften und den aktiven Feuerwehrangehörigen, die den Einsatz durchführen. Daneben können noch Jugendfeuerwehren und die Alters – und Ehrenabteilungen als integrale Bestandteile der Feuerwehr vorhanden sein.

11. Welches Wesenselement bestimmt den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren?

Der Dienst in der Feuerwehr ist freiwillig und ehrenamtlich. Die Führungskräfte werden von den aktiven Feuerwehrangehörigen gewählt, wodurch sich ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Führungs- und den Einsatzkräften begründet. Die Führungskräfte werden nach ihrer Wahl für eine begrenzte Zeit von den Gemeindeorganen (Bürgermeister/in, Gemeinderat) bestellt.

12. Welche Aufgaben weisen die Landesgesetze den Gemeinden, den Landkreisen und den Ländern zu?

Die Gemeinden haben für die Schaffung oder den Betrieb einer Feuerwehr in dem für die örtlichen Verhältnisse notwendigen Umfang zu sorgen. Sie haben den organisatorischen Rahmen zu schaffen und die Geräte, die Ausrüstungen und Fahrzeuge sowie ein Feuerwehrhaus zur Verfügung zu stellen. Eine ausreichende Personalstärke ist von ihnen vorzuhalten und sie haben für die Ausbildung aller Einsatzkräfte zu sorgen. Daneben müssen sie noch Löschmittel sowie Alarminrichtungen und alle sonstigen für einen erfolgreichen Einsatz benötigten Mittel bereitstellen. Sie kommen auch für die Kosten der Einsätze auf.

Die Landkreise haben überörtliche Einrichtungen (Alarmierungszentrale oder Leitstellen, Fernmeldeinfrastruktur) und die Durchführung der notwendigen Ausbildung auf überörtlicher Ebene zu sorgen. Ferner haben sie für die Bereitstellung von solchen Fahrzeugen, Gerätschaften und Ausrüstungsteilen zu sorgen, deren Vorhaltung nur überörtlich sinnvoll ist.

Die Länder haben die Gemeinden bei der Durchführung des gesetzlichen Auftrages durch die Bereitstellung landesweit notwendiger Infrastruktur von Ausbildungs-

und Fortbildungseinrichtungen (Landesfeuerweherschulen) sowie durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Ferner sorgen sie durch entsprechende zusätzliche Leistungen dafür, dass die Angehörigen der Feuerwehr für einsatzbedingt erlittene Schäden, insbesondere größeren Umfangs, entschädigt werden.

13. Was sind Aufsichtsbehörden?

Die Feuerwehr- oder Brandschutzgesetze legen in der Regel drei Aufsichtsebenen fest. Für die Gemeinden die Landkreise, für die Land und Stadtkreise die Regierungsbezirke/Präsidien, für ein Bundesland das Innenministerium.

14. Wer hat bei einem Feuerwehreinsatz die Einsatzleitung?

Es gilt das Prinzip der örtlichen Zuständigkeit. Also hat der/die für das Schadensgebiet örtlich zuständige Leiter/in, Kommandant/in der Feuerwehr die Einsatzleitung. Vertreter der Aufsichtsbehörden können durch ausdrückliche Willenserklärung die Leitung des Einsatzes übernehmen. Einige Feuerwehrgesetze geben auch Angehörigen von Berufsfeuerwehren die Möglichkeit, die Einsatzleitung zu übernehmen, sofern sie mit eigenen Einsatzkräften zur Unterstützung herangezogen werden.

15. Sind Feuerwehren untereinander zur Hilfe verpflichtet ?

Die Feuerwehren sind eine der Nächstenhilfe dienende Einrichtung, die ihre Aufgabe nicht nur als einzelne Gemeindefeuerwehr zu erfüllen hat. Daher ist gesetzlich festgelegt, dass sich Feuerwehren gegenseitig zu helfen haben. Um einen möglichst hohen Sicherheitsgrad für die gesamte Bevölkerung zu erreichen und wegen der Unmöglichkeit, dass jede Gemeinde für alle Schadensfälle, die auf ihrem Gebiet geschehen können, sich gerätetechnisch ausstatten kann, wird durch die Hilfeleistungspflicht sichergestellt, dass die Feuerwehr stets in möglichst kurzer Zeit mit optimalen technischen Mitteln und ausreichender Personalstärke am Schadensort tätig werden kann.

16. Gibt es eine Interessenvertretung der Feuerwehren ?

Die Feuerwehrgesetze sehen vor, dass die einzelnen Gemeindefeuerwehren Mitglieder in so genannten Feuerwehrverbänden werden können. Diesen Feuerwehrverbänden wird durch gesetzliche Regelungen Anhörungsrecht bzw. Mitwirkungsrecht bei der Lösung von allen Problemen, die die Feuerwehren betreffen, eingeräumt.

Die Mitgliedschaft in den Verbänden ist vollkommen getrennt von der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Feuerwehren zu sehen.

17. Wie wird man Mitglied in einer Gemeindefeuerwehr ?

Mitglied kann jeder werden der das 17. Lebensjahr vollendet hat und körperlich und geistig geeignet ist.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Feuerwehr besteht nicht.

18. Welche Pflichten hat ein Angehöriger der Feuerwehr zu erfüllen?

Mit dem Eintritt in die Feuerwehr muss der neue Feuerwehrranghörige bereit sein, die sich aus dem Feuerwehrdienst ergebenden Pflichten, wie Durchlaufen der erforderlichen Ausbildungen, Befolgen von Weisungen der Führungskräfte, Pünktlichkeit bei Alarmen und Übungen, zu erfüllen.

Ferner muss er bereit sein, durch kameradschaftliches Verhalten den inneren Zusammenhalt der Feuerwehren zu stärken, um damit die notwendige Voraussetzung für einen gemeinsamen, erfolgreichen Einsatz zu schaffen.

19. Welche Rechte hat ein Angehöriger der Feuerwehr?

Ein Angehöriger der Feuerwehr hat Anspruch auf Absicherung gegen die Folgen von im Einsatz und in der Ausbildung erlittenen Körperschäden. Er hat Anspruch auf Entschädigung für Aufwendungen im Rahmen des Feuerwehrdienstes entsprechend den Satzungen. Er ist von seinem Arbeitgeber für Einsätze und Ausbildung, wenn irgend möglich, freizustellen.

20. Welche Leistungen erbringen die Feuerwehren für die Allgemeinheit ?

Die Berufsfeuerwehren und die Freiwilligen Feuerwehren leisten jährlich bei 195.000 Brandeinsätzen, 510.000 technischen Hilfeleistungen und 1.680.000 Rettungseinsätzen Hilfe für den einzelnen und die Allgemeinheit. Beachtenswert ist, dass gut die Hälfte aller Einsatzfälle im Bereich Brand und Technische Hilfeleistung ausschließlich von Freiwilligen Feuerwehren geleistet werden. Geht man davon aus, dass etwa das Dreifache der jährlichen Schadenssumme durch Brandfälle an Sachwerten durch den Einsatz der Feuerwehren vor der Vernichtung gerettet wird. Dann beträgt die finanzielle Leistung der Feuerwehren für die Allgemeinheit allein im Bereich der Brandeinsätze ca. 22 Milliarden € an gerettetem Volksvermögen. Für den Bereich der technischen Hilfeleistungen und der Rettungseinsätze kann jeweils nochmals mit mindestens gleich hohen Zahlen gerechnet werden (Angaben Statistik 2005)

21. Darf ein Angehöriger der Feuerwehr im Einsatz ohne den erforderlichen Führerschein ein Feuerwehrfahrzeug fahren ?

Ohne den jeweils erforderlichen Führerschein (Klasse 3, jetzt EU-Klasse B oder Klasse 2, jetzt EU-Klasse C oder C1, je nach Fahrzeuggesamtgewicht) darf kein Feuerwehrfahrzeug gefahren werden. Es gibt keinen rechtfertigenden Notstand, der dies erlauben würde. Es darf auch von keinem Weisungsbefugten eine solche Weisung erteilt bzw. eine solche Forderung gestellt werden.

22. Was bedeutet der Begriff „Freistellung“?

Das Wehrpflichtgesetz sieht vor, dass anstelle des Grundwehrdienstes anderweitig Dienst für die Allgemeinheit geleistet werden darf. Eine Möglichkeit ist die Tätigkeit im Katastrophenschutzdienst. Will ein Wehrdienstspflichtiger im Katastrophenschutz seiner Dienstpflicht nachkommen, so muss er sich vor dem 25. Lebensjahr auf 6 Jahre verpflichten und regelmäßig Dienst leisten.

23. Wie wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit?

Die Feuerwehr ist in ihrer Gesamtheit Teil des Katastrophenschutzes. Sie kann von den zuständigen Behörden im Falle einer Katastrophe zur Bekämpfung der Folgen herangezogen werden. Ein Teil der Feuerwehrangehörigen kann besonders für den Dienst im erweiterten Katastrophenschutz bestimmt und dafür auch besonders ausgebildet und ausgestattet werden.

Die Kosten hierfür werden von der Bundesregierung getragen. Dadurch ist auch erklärt, warum die Feuerwehren auch Bestimmungen des Bundesinnenministeriums befolgen müssen.

Andreas Ahl
(Gemeindebrandinspektor)